

# GEMEINDE SIBBESSE

<b>Verwaltungs - Vorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>VO/0259/2023</b>
	Status: Datum: Abteilung: Sachbearbeiter/in:	öffentlich 19.10.2023 Fachbereich IV Renate Windrich
<b>Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Sibbesse</b>		
Beratungsfolge:		
Ausschuss Fachbereich IV - Finanzverwaltung	07.11.2023	öffentlich
Verwaltungsausschuss	07.11.2023	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde Sibbesse	28.11.2023	öffentlich

## **Sachverhalt:**

Die bestehende Hundesteuersatzung vom 30.11.2016 enthält eine Regelung, welche nicht mehr der aktuellen Rechtslage entspricht. Ziel der vorliegenden Neufassung ist die Anpassung der Regelung an die geltende Rechtsprechung. Weitere Veränderungen wurden zur Konkretisierung sowie zur leichteren Lesbarkeit bzw. zum besseren Verständnis vorgenommen. Gegenüber der aktuell geltenden Hundesteuersatzung ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

## **§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze**

### a) Anpassung der Steuersätze

Es wird eine Veränderung der Steuersätze vorgenommen. Aufgrund einer monatlich möglichen An- und Abmeldung eines Hundes sollte der jährliche Steuerbetrag durch 12 teilbar sein. Folgende Sätze sind vorgesehen:

#### Erster Hund

72,00 € pro Jahr                      6,00 € monatlich                      Erhöhung um 22,00 € pro Jahr

#### Zweiter Hund

96,00 € pro Jahr                      8,00 € monatlich                      Erhöhung um 16,00 € pro Jahr

#### Ab dem dritten Hund

120,00 € pro Jahr                      10,00 € monatlich                      Erhöhung um 20,00 € pro Jahr

#### Gefährlicher Hund

300,00 € pro Jahr                      25,00 € monatlich                      Erhöhung um 50,00 € pro Jahr

### b) Abschaffung der erhöhten Hundesteuer für gefährliche Hunde nach einem Rassekatalog:

Eingeführt wurde die erhöhte Hundesteuer, um die Zahl der potentiell gefährlichen Hunde einzudämmen. Zwischenzeitlich wurde jedoch in der Neufassung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) zum einen der Rassekatalog abgeschafft zum anderen eine Reihe von ordnungspolitischen Maßnahmen geregelt, um bei einer gesteigerten Aggressivität ordnungsrechtlich eingreifen zu können. Die Fachbehörde (hier der Landkreis Hildesheim) hat die Möglichkeit, die Gefährlichkeit eines Hundes festzustellen, so dass die Halterin/der Halter dann eine Erlaubnis beantragen muss, um den Hund weiter halten zu dürfen. Die Feststellung der Gefährlichkeit ist dabei unabhängig von der Rasse, so dass keine pauschale Zuordnung bestimmter Rassen mehr erfolgt.

## **§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung**

Im Bereich der Steuerbefreiung wird konkretisiert, welche Personen als hilflos anzusehen sind. Hilflose Personen sind insbesondere solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Blindenführhunde wurden unter § 5 (1) d neu hinzugefügt.

Hinsichtlich der ermäßigten Hundesteuer für Jagdgebrauchshunde erfolgt eine Konkretisierung, welche Unterlagen vorzulegen sind.

## **§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten**

Hier erfolgt bei der Anmeldung bzw. Abmeldung eines Hundes eine Konkretisierung bezüglich der vorzulegenden Dokumente/Nachweise.

### **Anlagen:**

Entwurf der Neufassung der Hundesteuersatzung  
Synopsis

### **Beschluss:**

Der Ausschuss empfiehlt: / Der Rat der Gemeinde Sibbesse beschließt:

Die Hundesteuersatzung wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.